



Flurbereinigung Roklum, Landkreis Wolfenbüttel 28  
4.1.1 611 WF 28 - 012

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Ausführungsanordnung**

Im Flurbereinigungsverfahren Roklum, Landkreis Wolfenbüttel 28, wird gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

#### **Ausführung des Flurbereinigungsplanes Roklum**

in der durch den Nachtrag 2 geänderten Fassung  
**mit Wirkung vom 18.10.2021, 00:00 Uhr,**

angeordnet.

Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan Roklum vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, ist bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung in Verbindung mit den dazu ergangenen Überleitungsbestimmungen zum 01.08.2017 geregelt worden. Nach § 66 Abs. 3 FlurbG enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Über Leistungen nach § 69 FlurbG durch den Nießbraucher, den Ausgleich bei Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig auf Antrag, der bis spätestens drei Monate nach dem Erlass dieser Ausführungsanordnung gestellt werden kann. Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 FlurbG).

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 9 des Gesetzes vom 04.05.2021 (BGBl. I S. 882) – wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet.

Die sofortige Vollziehung schließt die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen aus.

#### **Begründung**

Der Flurbereinigungsplan wurde von der oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigt und den Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens am 11.12.2019 im Anhörungstermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG bekannt gegeben. Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan wurden nicht vorgebracht. Der Flurbereinigungsplan ist damit

seit dem 11.12.2019 unanfechtbar. Der Nachtrag 1 wurde am 16.12.2020, der Nachtrag 2 am 24.08.2021 vorgelegt. Die Nachträge 1 und 2 sind bestandskräftig und ebenfalls unanfechtbar.

Da die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung zum 01.08.2017 erfolgt ist, kann die Festsetzung von neuen Überleitungsbestimmungen entfallen.

Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Teilnehmer im Grundbuch als neue Eigentümer eingetragen werden und somit auch über ihre neuen Grundstücke verfügen können.

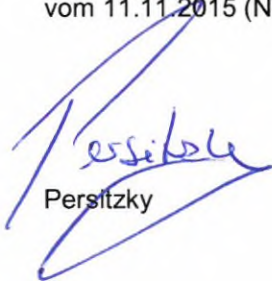
Die Voraussetzungen für die Ausführung des Flurbereinigungsplanes nach § 61 FlurbG sind somit gegeben.

Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Str. 3, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht – Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 367), zuletzt geändert durch Neufassung der Anlage durch Verordnung vom 11.11.2015 (Nds. GVBl. 2015, S.335), einzureichen.

  
Persitzky

